

Vor dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke

der

förmliche Verpflichtung

und der

Belehrung zum Datenschutz

\_\_\_\_\_  
Praktikant des \_\_\_\_\_

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Förmliche Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung  
nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547)  
in der Fassung vom 15.08.1974 I. I S. 1942)

Der Praktikant wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.  
Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§	133 Abs. 3	-	Verwahrungsbruch,
§	201 Abs. 3	-	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§	203 Abs. 2, 4, 5	-	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§	204	-	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§	331, 332	-	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§	353 b	-	Verletzung des Dienstgeheimnisses
§	358	-	Nebenfolgen,
§	97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 – 97	-	Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses,
§	355	-	Verletzung des Steuergeheimnisses

Der Praktikant wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

### Belehrung zum Datenschutz

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Nach den Vorschriften des Datenschutzrechtes erstreckt sich die Datenverarbeitung nicht nur auf automatisierte Verfahren bei Einsatz einer EDV-Anlage, sondern schützt personenbezogene Daten in allen Datensammlungen (Dateien) unabhängig von dem bei der Verarbeitung angewandten Verfahren bzw. von den für die Speicherung der Daten eingesetzten Organisationsmitteln (z.B. Bescheide, Formulare, Karteien, Adremaabdrücke, Listen, Mikrofilme), Alle Daten bzw. Programme dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet ist.

Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem dienstlichen (geschäftlichen) Zweck vervielfältigt werden. Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen, sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten und Programme zu gebrauchen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Abgesehen von den möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen können solche Verstöße auch zu Schadensersatzansprüchen des Betroffenen gegenüber der Verwaltung führen. Bekannt werdende Mängel in Fragen der ordnungsmäßigen Datenverarbeitung, der Datensicherung oder des Datenschutzes sind unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen.

\*\*\*

Der Praktikant erklärt, nunmehr von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.u.g.

g.w.o.

---

Unterschrift des Praktikanten

---

Unterschrift der/des Verpflichtenden